

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 12. August 2014 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 58

Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel Heerweg“ in Beilstein

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Stellungnahme der Gemeinde Ilsfeld

In Beilstein ist die Ansiedlung eines REWE-Marktes geplant, wie auch in der jüngeren Vergangenheit der Presse zu entnehmen war. Da dieser geplante Lebensmittelmarkt aufgrund seiner Größe einen sog. großflächigen Einzelhandelsbetrieb darstellt, ist hierfür die Schaffung speziellen Baurechts, nämlich Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes erforderlich.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde hierzu nun die Gemeinde Ilsfeld um Stellungnahme bis 05.09.2014 gebeten. Zu beachten ist dabei, dass es sich hierbei um die frühzeitige Beteiligung handelt, die insbesondere der Feststellung der zu berücksichtigenden Umweltbelange dient. Demzufolge ist in den zugesandten Unterlagen auch noch keine Aussage bzw. Untersuchung zu den einzelhandelsspezifischen Auswirkungen des geplanten Marktes enthalten. Eine weitere Aufforderung bzw. Gelegenheit zur Stellungnahme wird in der nächsten Verfahrensstufe erfolgen bzw. bestehen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des gemeinsamen Doppel-Unterzentrums Beilstein/Ilsfeld und den anstehenden Erweiterungswünschen der Fa. Kaufland in Ilsfeld ist das Thema Einzelhandel in der jüngeren Vergangenheit und auch künftig von großer (interkommunaler) Bedeutung. Aus diesem Grund sieht es die Verwaltung als zwingend an, den Gemeinderat über die abzugebende Stellungnahme zu informieren.

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat einer Stellungnahme dahingehend zu, dass die sich für den hiesigen Einzelhandel ergebenden Auswirkungen des geplanten Lebensmittelmarktes von Interesse für die Gemeinde Ilsfeld sind, sowohl in der Eigenschaft als Nachbarkommune, als auch als Teil des gemeinsamen Doppel-Unterzentrums. Nachdem dem hierzu in den übersandten Unterlagen noch keine Angaben enthalten sind, bittet die Gemeinde Ilsfeld unbedingt um weitere Beteiligung im Verfahren und wird nach Vorliegen des angekündigten Einzelhandelskonzeptes bzw. der entsprechenden Untersuchung zum Planwerk hierzu noch detailliert Stellung nehmen. Verstärktes Augenmerk und detaillierte Abstimmung muss aus Sicht der Gemeinde Ilsfeld hinsichtlich den in der Vorkassenzonen statthaften Nutzungen gelegt werden bzw. erfolgen.

TOP 59

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

In seiner Sitzung am 9. Juli 2013 beschloss der Gemeinderat die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Hierbei wurden insbesondere Entschädigungssätze entsprechend angepasst und eine „Monatspauschale“ für die Mitglieder des Gemeinderates eingeführt. Seitens der Gemeinderatsfraktionen wurde zwischenzeitlich angeregt, neben der ehrenamtlichen Entschädigung eine jährliche Pauschale für ihre Fraktionsarbeit (zur Deckung des Sachaufwandes) einzuführen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 60

Entwidmung öffentlicher Verkehrsfläche Flurstück Nr. 486, Gewann „Brühl“

Hier: Absichtserklärung zur Einziehung des Feldweges Flurstück Nr. 486, Gewann „Brühl“

Bei der angegebenen Fläche handelt es sich um einen Feldweg, den Anlieger gerne erwerben möchten. Das Teilstück ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, wenn der Eigentümer des Flst.Nr. 484 ihn erwirbt. Momentan ist geplant die Flst.Nrn. 484 und 486 an einen Erwerber zu veräußern. Deshalb soll das Teilstück dem öffentlichen Straßenverkehr entzogen werden.

Nach § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist. Aus Sicht der Verwaltung ist dies bei dem o.g. Teilbereich der öffentlichen Verkehrsfläche gegeben, da der Feldweg nur für die Anbindung des Flst. Nr. 484 an den öffentlichen Verkehr notwendig ist. Da beide Grundstücke künftig den gleichen Eigentümer haben, wird gewährleistet, dass eine Zufahrt weiterhin möglich ist. Die Verwaltung spricht sich daher für eine Entwidmung aus. Zuständig für die Einziehung ist der Träger der Straßenbaulast.

Nach kurzer Beratung beauftragte der Gemeinderat einstimmig die Verwaltung, die Absicht zur Einziehung des Feldweges Flst. Nr. 486, Gewann „Brühl“ öffentlich bekannt zu machen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, wird die Verwaltung beauftragt, den og. Feldweg einzuziehen und dies öffentlich bekannt zu machen. (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen)